

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens Energie Klagenfurt GmbH

(kurz EKG) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vertragsabschlusses mit Verbrauchern im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
Gültig ab November 2014.

1. Gegenstand der allgemeinen Bedingungen

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens der Energie Klagenfurt GmbH (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz der Energie Klagenfurt GmbH (kurz EKG genannt) sowie dessen Versorgung mit Fernwärme.

2. Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgt

- zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem individuell vereinbarten objekt-spezifischen Angebot.
- auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie
- c) gemäß den technischen Richtlinien der EKG (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Die Versorgung mit Wärme der EKG setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang I, schematische Darstellung):

- Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der EKG und der Hausstation.
- Hausstation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
- Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
- Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

2. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart der EKG obliegt.

3. Hinsichtlich des Leistungsumfanges der EKG für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile wird von der EKG für den Kunden ein individuelles Angebot erstellt. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.

4. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.) der rechtzeitigen Abstimmung mit der EKG. Die Kundenanlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden. Die EKG ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Die EKG übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die lt. Punkt 4. im Verantwortungsbereich des Kunden liegende Kundenanlage.

5. Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der EKG abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert sowie die Regelung auf Funktion überprüft und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. Eine Wiederinbetriebnahme nach vom Kunden verursachten Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der EKG auf Kosten des Kunden. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Grundpreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangt.

6. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen.

7. Der Kunde erteilt der EKG die Genehmigung für alle im Zusammenhang mit der Verlegung, Reparaturen aber auch allfälligen Neuanschlüssen erforderlichen Bauarbeiten und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle diese Verlegungen oder durchzuführenden Arbeiten entschädigungslos erfolgen.

8. Der Kunde verpflichtet sich, die Hausanschlussleitung und Wärmeübergabestation, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befinden, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden, insbesondere jedes Undicht werden, der EKG unverzüglich zu melden. Bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung bzw. nicht genehmigten Änderung der Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadensersatz verpflichtet.

9. Die Wärmeübergabestation darf nur durch die EKG in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation, die nach den Vereinbarungen des Wärmelieferungsvertrages im Verantwortungsbereich der EKG stehen, sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrvorrichtungen der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch die EKG unter Beachtung ihrer Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist der EKG unverzüglich mitzuteilen. Die Absperrvorrichtungen dürfen danach nur von Beauftragten der EKG wieder geöffnet werden.

10. Für Änderungen an der Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, hat dieser die Kosten zu tragen.

3. Verantwortungsbereich der EKG

1. Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der EKG stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Regelungen über allfällige zusätzliche im Eigentum der EKG stehende Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.

2. Die im Eigentum der EKG stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der EKG gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.

4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

1. Alle Anlagenteile, die laut Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum der EKG stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.

2. Eine vom Kunden verursachte zweimalige Überschreitung der im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur innerhalb eines Verrechnungsjahres berechtigt die EKG, nach vorheriger Verständigung des Kunden, zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. In dieser Verständigung wird der Kunden aufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen geeignete technische Maßnahmen zu setzen, womit die Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur verhindert werden kann. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wärmeversorgung unterbrochen. Die Wärmeversorgung wird unverzüglich wieder aufgenommen, sobald der Kunde die geforderten Maßnahmen gesetzt hat.

3. Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der EKG während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren. Die dabei einzuhaltende Vorgehensweise wird mit dem Kunden im Wärmelieferungsvertrag individuell vereinbart.

4. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der EKG.

5. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage, die vom Kunden verursacht wurden, sind von ihm auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen einer Frist von einer Woche nach diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die EKG die Unterbrechung der Wärmelieferung vor. Die Wärmelieferung wird nach Beseitigung der Mängel wieder aufgenommen.

6. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen der EKG auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls durch ihn zu verantwortende Frostschäden. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

7. Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der Zustimmung der EKG.

8. Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen werden, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der EKG gefüllt oder entleert werden. Das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage ist auf Kosten des Kunden durchzuführen. Um die technische Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten ist dazu ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu verwenden.

5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

1. Die EKG ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt, Wärme gemäß den näheren Spezifikationen laut Wärmelieferungsvertrag zu liefern.

2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.

3. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Bezug oder an der Wärmelieferung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht, unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die EKG ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Kunden die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.

5. In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist die EKG verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund raschest möglich zu beseitigen.

6. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

6. Verbrauchsmessung

1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Die EKG behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der EKG festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

2. Die Messeinrichtungen werden von der EKG zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der EKG. Sie werden durch die EKG überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht. Der Kunde kann auf eigene Kosten geeichte Subzähleinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählleinrichtungen der EKG müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein.

3. Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei EKG eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde (§ 47 Abs. 1 MEG 2010) zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Prüfkosten von EKG getragen, sonst vom Kunden.

4. Die EKG ist berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen, um etwaige technische Störungen zu erheben.

5. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde die EKG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von der EKG getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.

6. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die EKG das Ausmaß der gelieferten Wärme unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei sind folgende Verfahren anzuwenden, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

a) durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung oder

b) aufgrund Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Ablesung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt oder

c) durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs einer vergleichbaren Kundenanlage.

7. Wird Wärme durch den Kunden vor Anbringung oder unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht ermöglicht, ist die EKG – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen. Der Kunde wird bei Abschluss des Vertrages über das Höchstmaß der möglichen Entnahme eines vollen Verrechnungsjahres für sein zu versorgendes Objekt informiert.

7. Wärmepreis, Teilzahlungen und Verrechnung

1. Das Entgelt für die Belieferung mit Wärme an Kunden der EKG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte samt einer allfälligen Wertesicherung, bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen der EKG. Diese Preise ergeben sich aus dem Produkt- und Preisblatt der EKG, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wird und auch auf der Homepage der EKG abrufbar ist.

2. Die Abrechnung der von der EKG gelieferten Wärme erfolgt auf Basis der Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die EKG kann andere Zeitabschnitte wählen und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.

3. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser berücksichtigt werden.

4. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

5. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die EKG den Kunden in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.

6. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

7. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt, bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.

8. Die EKG ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Bankrücklauf, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunden der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen

Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Bankrücklauf, Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungshilfen ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG.

8. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die EKG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie) verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- gegen den Kunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Punkt 7.2 bemessenen Teilzahlungen.

3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Wärme als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Belieferung mit Wärme zusammenhängen.

4. Barsicherheiten werden zum Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt 8.1 zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

9. Einstellung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Die EKG ist – über die in den Punkten 4.2, 4.5 und 5.4 geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde schuldhaft

- fällige Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht bezahlt;
- Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der EKG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
- mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der EKG verändert bzw. der EKG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperranlagen und Plomben zählen;
- mit Ausweis versehenen Befafragten der EKG den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.3 verweigert;
- eine von der EKG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht ausführt.

2. Wenn über das Vermögen des Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, so ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Wärme unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25a Insolvenzordnung einzustellen. Ansonsten ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Wärme sofort einzustellen, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen wird.

3. Die Wiederaufnahme der von der EKG gemäß Punkt 9.1 unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.

4. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von Wärme ist die EKG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

10. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit ist ebenso wie die Kündigungsfristen und -termine dem jeweiligen, mit dem Kunden vereinbarten Wärmelieferungsvertrag, zu entnehmen.

3. Wird der Bezug von Wärme ohne ordnungsgemäße Kündigung dieses Vertrages eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.

4. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung der EKG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der EKG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

5. Der Kunde ist verpflichtet, der EKG die Änderung seiner (Rechnungs-) Anschrift bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

11. Rücktrittsrecht

1. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z I FAGG) oder im Wege des Fernabsatzes (§ 3 Z 2 FAGG) mit einem Verbraucher (§ 1 KSchG) geschlossenen Vertrag hat dieser das Recht gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Wenn ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der EKG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EKG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann dieser vom Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Widerrufsfrist beträgt jeweils vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss dieser Kunde die EKG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann er das von der EKG bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite www.energieklagenfurt.at elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die EKG unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn ein Kunde einen Liefervertrag rechtzeitig widerruft, hat die EKG alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei der EKG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EKG dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung mit Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat dieser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Sonstige Bestimmungen

1. Die EKG ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.

2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Gebrauchsabgabe, welche die Lieferung von Wärme betreffen, berechnen die EKG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von hoheitlich festgelegten Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von Wärme betreffen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

3. Der Kunde erklärt sich gegenüber der EKG ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich der Belieferung mit Wärme betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch verarbeitet werden dürfen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die EKG zum Zwecke der Produktinformation/Werbung, betreffend die Belieferung mit Wärme schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der EKG und dem Kunden hat. Die EKG wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.

4. Die EKG behält sich vor, mit dem Kunden neue oder geänderte AGB, zu vereinbaren. Neue oder geänderte AGB werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben übermittelt. Die Zustimmung des Kunden zu den neuen oder geänderten AGB gilt als erteilt, wenn er sich nicht vier Wochen ab deren Empfang schriftlich gegen deren Geltung ausspricht. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der AGB widerspricht, beendet, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der neuen oder geänderten AGB auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

13. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung gemäß Punkt 13.1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

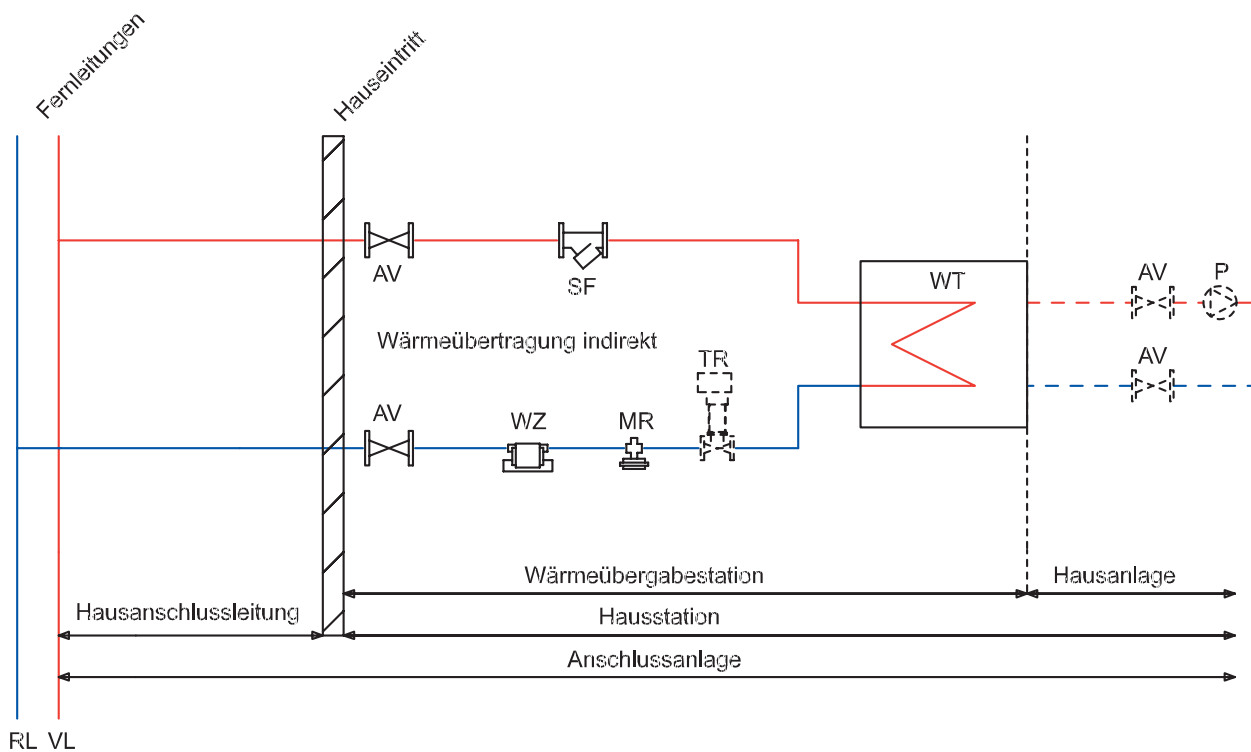
3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Kontakt

ServiceCenter
Tel. +43 463 521-880, Fax: +43 463 521-789, ServiceCenter@stw.at
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Anhang I

Schematische Darstellung über die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (samt Glossar)



Anschlussanlage: besteht aus Hausanschlussleitung und Hausstation

Hausanschlussleitung: Vorlauf- und Rücklaufleitung vom vorgelagerten Fernwärmenetz bis Hauseintritt

Hausstation: besteht aus Wärmeübergabestation und Hausanlage

Wärmeübergabestation

- bestehend aus:
 - › Wärmetauscher
 - › Absperrventile
 - › Schmutzfänger
 - › Mengenregler
 - › Wärmehzähler

Hausanlage: Heizungsanlage nach Wärmetauscher

AV: Absperrventil

SF: Schmutzfänger

WT: Wärmetauscher – dient zur Übertragung der Wärmeenergie vom Fernwärmenetz auf die Hausanlage

TR: Temperaturregelventil – dient zur Regelung der gewünschten Temperatur

MR: Mengenregler – dient zur Einstellung der maximalen Durchflussmenge

WZ: geeichter Wärmehzähler – dient zur Erfassung der in das Objekt gelieferten Wärmeenergie

P: Pumpe

VL: Fernwärmeevorlauf

RL: Fernwärmeeücklauf